

bei allen Treueiden der Kaiser ausdrücklich ausgenommen werde. In Deutschland hat er das jedoch nicht durchsetzen können. In Italien, wo Treuevorbehalt und Untertaneneid sowenig üblich waren wie in Deutschland, hat er einen Treueid seit 1154 von der gesamten Bevölkerung immer wieder gefordert und vielfach auch erhalten. Selbst beim Konstanzer Frieden hat er ihn nach zähem Ringen durchgesetzt (§12). Doch haben sich die Aftervasallen in Wirklichkeit um diese Vorschrift meist nicht gekümmert. Immerhin finden sich Spuren der Wirkung bis 1198. Friedrich II. dagegen hat keinen Versuch gemacht, den Treuevorbehalt, den er für Sizilien festhielt, für Reichsitalien neu zu beleben. — Der bedeutende Aufsatz ist Vorbote eines Buches über den gleichen Gegenstand. Möge es K. bald vorlegen können! R. B.

Erik Bach, *Imperium Romanum, étude sur l'idéologie politique du XII^e siècle*, *Classica et Mediaevalia* 7 (1945) 138—145, vergleicht die bekannten Stellen bei Kinnamos und Otto von Freising und bemerkt, daß der von Friedrich I. vertretenen Ideologie der Gewalt (dem Rechte der Eroberung), dem romantischen Idealismus der Römer und dem Legitimus der Byzantiner doch als gemeinsame Vorstellung eine Erinnerung an das christlich gewordene Imperium (Konstantin und Justinian) zugrunde liege.

A. Stickler, *Der Schwerterbegriff bei Huguccio, Ephemerides Juris Canonici* 3 (Romae 1947) 201—242, macht im Verfolg früherer, bei Gratian einsetzender Untersuchungen darauf aufmerksam, daß dieser Lehrer Innocenz' III. neben der später allgemeinen Lehre von den zwei Schwertern noch einen älteren Schwerterbegriff kennt, der in dem *gladius spiritualis* die geistliche Strafgewalt (Exkommunikation), in dem *gladius materialis* (nicht *temporalis*) aber eine sich auf die materielle (körperliche) Natur des Menschen erstreckende Straf- und Zwangsgewalt der Kirche, d.h. des Papstes, erblickt. W. H.

Edmund E. Stengel, *Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes*, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) 294—342. — St.s wichtiger Beitrag geht den Anfängen des jüngeren Reichsfürstenstandes nach; die lehnrechtlichen Voraussetzungen (nur Lehn vom König oder geistlichen Fürsten zu haben; nicht rechtlich erforderlich scheint, daß sie selbst Vasallen haben) verbinden sich nach St. mit landrechtlichen: die Fürsten mußten Herzöge oder „herzogsgleich“ sein, d.h. über den Grafen stehen und der Herzogsgewalt ledig sein. Darin liegt ein Element des Anschlusses an den älteren Reichsfürstenstand, den die Stammesherzöge allein vertreten. Vom Herzogtum kommt auch in erster Linie der Begriff des „Landes“ her, des flächenhaft geschlossenen Raumes, auf den sich Landrecht und Landfrieden beziehen. Er wird vom Stammesherzogtum auf die neuen territorialen Herzogtümer übertragen, wie besonders in Bayern gut sichtbar wird. Schließlich kommt die bekannte Rolle der Blutgerichtsbarkeit hinzu, um die neue fürstliche Territorialmacht zu schaffen. Wichtig ist, wie die doppelte land- und lehnrechtliche Wurzel des jüngeren Fürstenstandes auch in den vier Fürstenerhebungen sichtbar wird, die bis 1313 bekannt sind: sie alle vereinigen bisheriges Allod, das zum Lehn umgestaltet wird, mit Reichslehn und begründen darauf die Fürstenwürde. Auf die Besprechung dieser Urkk., die den Aufsatz abschließt, sei daher besonders hingewiesen.

Heinrich Mitteis, *Zur staufischen Verfassungsgeschichte*, *ZRG. Germ. Abt.* 65 (1947) 316—337, bespricht eingehend und förderlich Band 9 der